

2/SN-407/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bund G E S E T Z E N T W U R F	
Zi.	73
Datum:	2. DEZ. 1994
Verteilt	02. Dez. 1994

J. Schaffner

LAD-VD-8709

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
58.505/3-7/94

Bearbeiter
Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2108

Datum
29. Nov. 1994

Betrifft
Fluglärmsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Fluglärm (Fluglärmsgesetz - FLG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zunächst aus der Sicht der betroffenen Bevölkerung positiv zu werten, da in einem besonders belasteten Teilbereich des Fluglärmproblems eine erhebliche Verbesserung erwartet werden kann. Für Nachbarn von Flughäfen und den vom Gesetz betroffenen Flugfeldern wird im Vergleich zum derzeitigen Zustand eine erhebliche Verringerung der Lärmbelastung von Innenräumen in Gebäuden erreicht werden. Allerdings ist für außerhalb des Dauerschallpegels-Nacht liegende Zeiten mit generell erhöhtem Ruhebedürfnis (z.B. Wochenende, Feiertage, frühe Abendstunden), aber auch für spezielle Ruhebedürfnisse von Kranken und Erholungsbedürftigen in Kurorten (wie z.B. in Bad Vöslau und Baden) kein besonderer Schutz vorgesehen. Außerdem fällt auf, daß der militärische Flugbetrieb ohne Bedachtnahme auf einen konkreten Bedarf gänzlich unberührt bleibt. Für diese Bereiche erscheint daher noch ein Handlungsbedarf gegeben.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

Zur Form der Rechtsvorschrift stellt sich angesichts des im Luftfahrtgesetz vorgesehenen behördlichen Bewilligungsverfahrens für Flughäfen und Flugfelder die Frage, ob nicht die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zweckmäßigerweise in dieses Gesetz eingebaut werden sollten. Dieses Anliegen ist deshalb von besonderer Bedeutung, da Niederösterreich ernstlich um die Reduzierung und Vereinfachung öffentlicher Rechtsvorschriften bemüht ist. Dies unterstreicht eine Reihe niederösterreichischer Landesgesetze, die in eine andere Rechtsform übergeführt oder aufgehoben wurden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

Zu § 3:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes umfaßt der Lärmschutzbereich das Gebiet außerhalb der Flugplatzgrenzen, in dem der vom Fluglärm verursachte Dauerschallpegel 60 dB übersteigt.

Nach Ansicht anerkannter Lärmschutzexperten kann eine Lärmbelastung von mehr als 60 dB auf Dauer zu Gesundheitsgefährdung führen. Ein aus präventivmedizinischen Überlegungen unbedenklicher Dauerbelastungswert wäre bei 45 dB anzunehmen. Dieser Wert wäre daher der vorliegenden Regelung zugrunde zu legen.

Geht man bei der Festlegung des Lärmschutzbereiches von diesem Grenzwert aus, so wären auch die in Abs. 2 geregelten 3 Lärmschutzzonen hinsichtlich ihrer Abstufung zu überarbeiten.

Dabei müßte sichergestellt sein, daß auch in der Lärmschutzzone C bei Überschreitung des präventivmedizinisch vertretbaren Grenzwertes Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen.

Außerdem sollte im Abs. 1 und 2 der Dauerschallpegel durch Ergänzung des Bezugszeitraumes konkretisiert werden.

- 3 -

Zu § 4:

Bei Erlassung einer Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung von Schallpegeln sollte nicht nur der Stand der Technik, sondern auch der Stand des medizinischen Wissens aus der Lärmwirkungsforschung berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Heranziehung der Ereignisanzahl der Fluglärmereignisse als wesentliches Kriterium für die Störwirkung des Fluglärms sowie die Festlegung der Bezugszeiträume für die Berechnung der Dauerschallpegel.

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist es erforderlich, bundesweit einheitliche Kriterien für die Definition von Fluglärmzonen zu schaffen - insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte. Auch aus diesen Erläuterungen ergibt sich daher die Notwendigkeit der Beiziehung von Ärzten bei der Festlegung von Grundsätzen für die Ermittlung von Schallpegeln unter Berücksichtigung der Parameter des § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 5.

Zu § 6:

Die hier geregelten Lärmschutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die in der Anlage A festgelegten Schalldämmwerte so beschaffen sein, daß sie den Grundsätzen eines präventivmedizinischen Lärmschutzes bei Dauerbelastung entsprechen.

Zu § 8:

Im Interesse einfacher und kostengünstiger Rechtsdurchsetzung wird es als unzweckmäßig erachtet, wenn im § 8 Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im zivilgerichtlichen Verfahren geltend zu machen sein sollen. Mit einer derartigen Regelung wird - da offenbar von einem streitigen Verfahren ausgegangen wird - das Kostenrisiko auf den Anspruchswerber überwältigt und im übrigen auch eine Kostenbarriere geschaffen, die einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung hinderlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, für Entscheidungen über derartige Ansprüche den Verwaltungsweg vorzusehen, wobei für den Fall der Anfechtung einer verwaltungs-

- 4 -

behördlichen Entscheidung eine sukzessive Gerichtszuständigkeit im Außerstreitverfahren vorgesehen werden könnte. Zusätzlich zu der damit erzielbaren Verringerung der Kostenbelastung für den Anspruchswerber könnte überlegt werden, ob nicht entsprechend dem Modell im Eisenbahnteilungsgesetz die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dem Anspruchswerber vom Flugplatzhalter zu ersetzen sein sollen.

Zu § 9:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfes ist zur Beratung der Luftfahrtbehörde erster Instanz bei der Behandlung fluglärmrelevanter Fragen für jeden Flugplatz ein Lärmschutzbeirat einzurichten, dem der Flugplatzhalter, die Mitbenützungsberechtigten und die Bürgermeister der ganz oder teilweise innerhalb der Lärmschutzzonen liegenden Gemeinden angehören.

Es wird für zweckmäßig erachtet, den betroffenen Bürgern - unabhängig von der Einbindung der Gemeinden in der Person des Bürgermeisters - eine eigene Vertretung in diesem ohnedies bloß informellen Koordinationsinstrument einzuräumen. Die Mediatisierung der Bürger durch die Gemeinden führt nämlich - wie die Praxis zeigt - häufig zu Interessenkollisionen, die von vornherein vermieden werden sollten. Weiters sollte im Hinblick auf die der UVP-unterliegenden Flugplätze auch dem Umweltanwalt des Landes die Teilnahme ermöglicht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-8709

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



